

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 642

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 642, Rn. X

BGH 4 StR 197/10 - Beschluss vom 1. Juli 2010 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 3. November 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird der Tenor des angefochtenen Urteils zur Klarstellung dahin neu gefasst, dass der Angeklagte wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe und mit unerlaubtem Besitz von Munition zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.